

<b>Versicherung an Eides Statt über den Verlust eines Führerscheins/Fahrzeugdokuments</b>		
<b>Ich</b> Herr / Frau		
<b>ausgewiesen durch beiliegenden Personalausweis/Reisepass in Kopie</b>		
Geburtsdatum/-ort		
Anschrift		
<b>erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich folgende Dokumente verloren habe:</b>		
<input type="checkbox"/> Führerschein	<input type="checkbox"/> ZBI (Fahrzeugschein)	
<input type="checkbox"/> Internationaler Führerschein	<input type="checkbox"/> ZB II (Fahrzeugbrief)	
<input type="checkbox"/> Führerschein zur Fahrgastbeförderung	<input type="checkbox"/> Fahrzeug-Ident-Nr. _____ oder amtl. Kennzeichen	
<b>Falls vorhanden bitte angeben oder Kopie beifügen:</b>		
Führerschein-Listen-Nr.	Vordruck-Nr.	Ausstellungsbehörde
Ausstellungsdatum	Führerscheinklasse/n	
Beschreibung der Umstände und der Zeitpunkt des Verlustes (ggf. gesondertes Blatt verwenden):		
Weitere Angaben kann ich nicht machen. Ich habe nichts verschwiegen, was mit dem Verlust in Zusammenhang steht. Ich versichere ausdrücklich, dass mein abhanden gekommener Führerschein / dass mein abhanden gekommenes Fahrzeugdokument weder beschlagnahmt oder sichergestellt, noch amtlich verwahrt ist. Die Fahrerlaubnis ist nicht entzogen oder vorläufig entzogen worden; ein Fahrverbot wurde gegen mich nicht ausgesprochen.		
Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, bei Auffinden des „verloren gegangenen“ Dokuments dieses an das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich zurückzugeben.		
<b>Mir ist bekannt, dass bei einer vorsätzlichen oder falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Freiheitsstrafe nach den u.g. Vorschriften bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden kann.</b>		
<b><u>Strafbestimmungen</u></b>		
<b>§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt</b>		
Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit <b>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe</b> bestraft.		
<b>§ 161 Strafgesetzbuch (StGB) - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt</b>		
(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt <b>Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe</b> ein.		
(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.		
Lauf a. d. Pegnitz, _____		
_____ Unterschrift		